



Umsatzsteuer – Neues Schreiben der Finanzverwaltung zur Steuersatzänderung

Das Bundesfinanzministerium hat ein weiteres Anwendungsschreiben zur befristeten Absenkung und Anhebung der Umsatzsteuer veröffentlicht. Für den baugewerblichen Bereich sind die Themen Abschlagsrechnungen, kumulierte Abschlagsrechnungen sowie Leistungen des Gerüstbauerhandwerks relevant.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020 nimmt das Bundesfinanzministerium (BMF) am 4. November 2020 zu ausgewählten Problemfeldern Stellung.

Für baugewerbliche Unternehmen weisen wir auf folgende Punkte hin:

Abschlagsrechnungen, Randziffer (Rz) 1-4

- **Anzahlungsrechnungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem Januar 2021 gestellt werden und für die das Entgelt in diesem Zeitraum vereinnahmt worden ist (Rz 1)**

In Anzahlungsrechnungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem Januar 2021 gestellt werden und für die das Entgelt in diesem Zeitraum vereinnahmt worden ist, ist die Steuer mit dem Umsatzsteuersatz von 16 Prozent zu berechnen.

Soweit feststeht, dass die jeweilige Leistung erst nach dem 31. Dezember 2020 erbracht wird, wird es aber nicht beanstandet, wenn bereits der dann gültige Steuersatz von 19 Prozent angewandt wird.

Vorsteuer

Der Empfänger einer solchen Rechnung kann unter den übrigen Voraussetzungen den ausgewiesenen Steuerbetrag als Vorsteuer geltend machen (vgl. BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020, Rz. 47, 51 und 52 sowie 9).

- **Wenn in einer Anzahlungsrechnung vor dem 1. Juli 2020 die Steuer nach dem Steuersatz von 19 Prozent berechnet, das Entgelt jedoch erst nach dem 30. Juni 2020 vereinnahmt worden ist (Rz 2)**

Wenn in einer Anzahlungsrechnung vor dem 1. Juli 2020 die Steuer nach dem Steuersatz von 19 Prozent berechnet, das Entgelt jedoch erst nach dem 30. Juni 2020 vereinnahmt worden ist, schuldet der Leistende die Mehrsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG (vorbehaltlich der Nichtbeanstandungsregelung für B-2 B-Umsätze zu 19 Prozent im Juli 2020, Rz 46 des BMF-Schreibens vom 30.6.2020).

Vorsteuer

Der Leistungsempfänger ist insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, da es sich um keine gesetzlich geschuldete Steuer handelt (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG).

- **Anzahlungsrechnungen, die vor dem 1. Januar 2021 gestellt werden und für die das Entgelt nach dem 31. Dezember 2020 vereinnahmt wird (Rz 2 Satz 3 und 4))**

Anzahlungsrechnungen, die vor dem 1. Januar 2021 gestellt werden und für die das Entgelt nach dem 31. Dezember 2020 vereinnahmt wird, sind mit einem Steuersatz von 19 Prozent zu versteuern, auch wenn die Rechnung einen geringeren Steuersatz ausweist.

Vorsteuer

Der Vorsteuerabzug steht dem Leistungsempfänger unter den übrigen Voraussetzungen nur in Höhe der ausgewiesenen Steuer zu.

Kumulierte Abschlagsrechnungen (Rz 3)

Das Schreiben stellt fest, dass kumulierte Abschlagsrechnungen nicht zulässig sind, da sie dem Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes (§ 27 Abs. 1 Satz 3 UStG) entgegenstehen.

Das Schreiben führt dazu aus:

„Sofern in Fällen von kumulierten Anzahlungsrechnungen in einer bereits gestellten Rechnung die Steuer nach einem zu diesem Zeitpunkt zutreffenden Steuersatz berechnet worden ist, **ist die Berechnung dieser Steuer erst in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird** (§ 27 Abs. 1 Satz 3 UStG).

Die Steuer kann nicht in einer beliebigen anderen Anzahlungsrechnung auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuersatz geändert werden.“

Bei Werklieferungen kommt es also auch für diese Abschlagsrechnungen auf die Ausführung der Leistung (Übergabe und Abnahme) an.

Verpflichtung zur Erteilung oder Berichtigung einer Rechnung (Rz 4)

Das Rechtsverhältnis zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger ist zivilrechtlicher Natur. Soweit zwischen den Beteiligten ein schuldrechtlicher Vertrag besteht, handelt es sich bei einer ggf. bestehenden Verpflichtung zur Erteilung oder Berichtigung einer Rechnung um eine aus § 242 Bürgerliches Gesetzbuch abgeleitete zivilrechtliche Nebenpflicht, die in einem zivilrechtlichen Verfahren durchgesetzt werden kann (vgl. Abschnitt 14.1 Abs. 5 Umsatzsteuer-Anwendungserlass, UStAE).

Leistungen des Gerüstbauerhandwerks (Rz 9)

Der Gerüstbauer erbringt mit der Zurverfügungstellung eines fachmännisch montierten Gerüsts für einen bestimmten Zeitraum eine einheitliche sonstige Leistung.

Es handelt sich nicht um eine Werkleistung im umsatzsteuerlichen Sinne, da der Gerüstbauer nicht die Bearbeitung eines Gegenstands übernimmt. Die Leistungselemente „Montage und Demontage“ sind Nebenleistungen zu der Hauptleistung, der Grundvorhaltung des Gerüsts für eine bestimmte Zeit, da die Auf- und Abbauleistungen mit der zeitlichen Überlassung des Gerüsts eng zusammenhängen und zwangsläufig in ihrem Gefolge vorkommen. Denn die Auf- und Abbauleistungen haben für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck, sondern stellen das Mittel dar, um die Nutzung des Gerüsts unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen (vgl. Abschnitt 3.10 Absatz 5 Sätze 3 und 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass, UStAE).

Die Gesamtleistung „Gerüstbau“ kann mit den Leistungsbestandteilen Montage, Standzeit (Summe aus Grundvorhaltung und Überstandsmiete) und Demontage ggf. auch in Teilleistungen nach Nutzungszeiträumen aufgeteilt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistungsbestandteile einzeln geschuldet und bewirkt werden (vgl. Abschn. 13.4 Satz 1 UStAE).

Werden keine Teilleistungen vereinbart, wird die Leistung mit Abschluss der Demontage ausgeführt.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesvereinigung Bauwirtschaft

Pakleppa